

2. Abschnitt Besonderer Teil

Im Folgenden werden die grundrechtlichen Verfahrensgarantien dargestellt, die für die Verfahren vor dem Staatsgerichtshof relevant und daher zu beachten sind. Es handelt sich bei diesen Ausführungen nicht um eine umfassende und vertiefte Auseinandersetzung mit dem jeweiligen Verfahrensgrundrecht⁹⁵ und der einschlägigen Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes. Sie beschränken bzw. konzentrieren sich vielmehr auf die spezifisch für das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof in Frage kommenden Ausprägungen der Schutzbereiche dieser Verfahrensmaximen.

§ 19 RECHT AUF DEN ORDENTLICHEN⁹⁶ RICHTER

I. Allgemeines

A. Normative Grundlagen

Nach Art. 33 Abs. 1 LV darf niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte dürfen nicht eingeführt werden. Gemäss Art. 6 Abs. 1 EMRK⁹⁷ hat jede Person ein Recht darauf, dass über

95 Daher sei hier beispielsweise auf Gstöhl (Das Recht auf einen ordentlichen Richter in der liechtensteinischen Verfassung) und Albertini (Der verfassungsmässige Anspruch auf rechtliches Gehör im Verwaltungsverfahren des modernen Staates) verwiesen.

96 Vgl. zur Begriffsumschreibung Gstöhl, S. 35 ff. In Österreich spricht man vom Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter. Siehe Morscher/Christ, S. 75 ff.

97 Die Unterteilung erfolgt in der Literatur und Praxis uneinheitlich in Ziffern und Absätzen. Die EMRK-Bestimmungen werden im Folgenden mit Absätzen und Buchstaben wiedergegeben, wie dies mehrheitlich in der internationalen Literatur und Judikatur der Fall ist.